

18. Petition 17/358 betr. Justizvollzug

Der Petent fordert, den Strafvollzug zu modernisieren und weiterzuentwickeln und dazu eine Fachkommission einzuberufen und entsprechende Veränderungen am Justizvollzugsgesetz Baden-Württemberg vorzunehmen (1.). Weiterhin formuliert der Petent hierzu als einzelne Fragen formulierte Überlegungen (2. bis 11.).

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

1.

Die Modernisierung und Weiterentwicklung des Justizvollzugs ist eine wichtige Aufgabe, der sich das Land Baden-Württemberg fortlaufend stellt und die es auf vielfältigem Wege verfolgt.

So hat die Arbeitsgemeinschaft „Moderner Strafvollzug“ in der 16. Legislaturperiode untersucht, welche Veränderungen es in personeller, struktureller und konzeptioneller Hinsicht bedarf, um die Voraussetzungen für eine gelingende Resozialisierung in einer sich schnell wandelnden und zunehmend digitalisierten Gesellschaft zu schaffen. Nach zahlreichen Sitzungen im Zeitraum von März 2017 bis Januar 2021 wurde am 22. Februar 2021 ein Tätigkeits- und Ergebnisbericht verabschiedet, der zahlreiche Empfehlungen zur Modernisierung und Weiterentwicklung in nahezu allen Bereichen des Justizvollzugs enthält.

Auf Anregung der Arbeitsgruppe „Moderner Strafvollzug“ und aufgrund der guten Erfahrungen der vorhergehenden Expertenkommission zum Umgang mit psychisch auffälligen Gefangenen, deren 42 Empfehlungen zum weit überwiegenden Teil bereits umgesetzt sind und somit wesentlich zur Verbesserung des Umgangs mit psychisch auffälligen Gefangenen beigetragen haben, hat der Ministerrat in seiner Sitzung am 27. November 2018 die Einsetzung einer ressort- und fachübergreifenden Expertenkommission zur Weiterentwicklung der medizinischen Versorgung der Gefangenen im baden-württembergischen Justizvollzug einberufen. Die daraufhin im April 2019 eingesetzte sogenannte Expertenkommission Medizinkonzept hat vielfach getagt und im Dezember 2020 ihren Abschlussbericht dem damaligen Justizminister Guido Wolf überreicht. Neben der Darstellung des Ist-Zustandes der medizinischen Versorgung der Gefangenen sind Kernstücke des Abschlussberichts insbesondere die hieraus abgeleiteten 30 Empfehlungen zu fachlichen, personellen und strukturellen Verbesserungen der medizinischen Versorgung der Gefangenen. Hervorzuheben ist, dass der Abschlussbericht zudem einer gutachterlichen Prüfung durch Prof. Dr.

Stöver, einem national wie international anerkannten Fachmann auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge im Justizvollzug, unterzogen wurde, der insgesamt zu einem sehr positiven Votum kommt. Der Ministerrat hat in der Sitzung vom 23. Februar 2021 den Abschlussbericht der Expertenkommission Medizinkonzept zur Verbesserung der medizinischen Versorgung im baden-württembergischen Justizvollzug zur Kenntnis genommen und das Justizministerium beauftragt, die Umsetzung der Empfehlungen der Expertenkommission Medizinkonzept zu prüfen und gegebenenfalls notwendige Personal- und Sachmittelbedarfe im Rahmen künftiger Staatshaushaltsplanaufstellungen anzumelden.

Dementsprechend ist auch im aktuellen Koalitionsvertrag 2021 bis 2026 festgehalten, dass die Vorschläge der Arbeitsgemeinschaft „Moderner Strafvollzug“ sowie der Expertenkommission Medizinkonzept berücksichtigt werden.

Im Hinblick auf eine Modernisierung und Weiterentwicklung des Justizvollzugs ist zudem zu erwähnen, dass momentan das Gesetz über den Justizvollzug in Baden-Württemberg (Justizvollzugsgesetzbuch – JVollzGB) überarbeitet wird; der Gesetzentwurf soll zeitnah zum Anhörungsverfahren freigegeben werden. Mit dem aktuellen Gesetzesvorhaben sollen insbesondere anhand vollzuglicher Erfahrungen erkannte Problemstellungen in den Blick genommen und der Normenbestand unter Berücksichtigung der Vollzugsziele gezielt weiterentwickelt werden. Dabei wurden auch seit dem Jahr 2014 fortlaufend eingegangene und gesammelte Anregungen der vollzuglichen und gerichtlichen Praxis aufgegriffen.

2.

Soweit der Petent fragt, wie die Suizidrate in Justizvollzugsanstalten gesenkt werden könne, ist darauf zu verweisen, dass das Land zahlreiche Bemühungen unternimmt, um die Suizidrate unter den Gefangenen des baden-württembergischen Justizvollzugs auf einem geringen Niveau zu halten beziehungsweise noch weiter zu reduzieren. Es existieren bauliche, personelle, technische, administrative und insbesondere soziale Präventionsmaßnahmen.

Im Rahmen der Aufnahmeuntersuchung legt insbesondere der medizinische Dienst ein besonderes Augenmerk auf das Vorliegen von Suizidrisiken. Bezüglich der administrativen und baulichen Maßnahmen ist zu erwähnen, dass ein einheitliches System zur Kennzeichnung der Unterbringungsform aufgrund akuter psychischer, physischer oder anderer Gesundheitsgefahren mit entsprechender Unterbringung („einfache“, „ständige“ Gemeinschaft, besonders gesicherter Haftraum, etc.) erarbeitet und landesweit eingeführt wurde. Zu den baulichen und technischen Maßnahmen zählen ebenso das Vorhandensein von besonders gesicherten Hafträumen ohne gefährdende Gegenstände sowie kameraüberwachte Hafträume in einigen Justizvollzugsanstalten.

Die Schulung und Sensibilisierung aller, vor allem aber neu eingestellter, Bediensteter durch Fortbil-

dungsveranstaltungen und -materialien zählt zu den personellen Präventionsmaßnahmen zur möglichst frühzeitigen Erkennung von Risikofaktoren.

Basierend auf den Empfehlungen der Expertenkommission zum Umgang mit psychisch auffälligen Gefangenen aus dem Jahr 2015 wurde mit dem Staatshaushaltsplan 2017 die Stelle eines oder einer landesweit tätigen Beauftragten für Suizidprävention geschaffen und beim Bildungszentrum Justizvollzug Baden-Württemberg im Kriminologischen Dienst angesiedelt. Zu den Aufgabenbereichen der aktuell landesweit tätigen Beauftragten für Suizidprävention gehört insbesondere das Durchführen von Nachsorgekonferenzen, die als Grundlage für landesweite suizidpräventive Empfehlungen dienen. Die Beauftragte für Suizidprävention im Justizvollzug Baden-Württemberg koordiniert zudem in enger Abstimmung mit dem Ministerium der Justiz und für Migration die vielfältigen Präventionsmaßnahmen. Neben verschiedenen Fortbildungsveranstaltungen für das Personal in den Justizvollzugsanstalten befindet sich derzeit ein kriminologisch begleitetes Screening-Verfahren zur Erfassung suizidaler Risikofaktoren beim Haftantritt nach Abschluss der Pilotphase in der landesweit flächendeckenden Umsetzung. In den Zugangsbereichen der jeweiligen Justizvollzugseinrichtungen wird der entsprechende Erhebungsbogen durch den zuständigen mittleren Justizvollzugsdienst angewendet. Durch die Implementierung dieser Verfahrensweise wird die klinische Diagnostik der Fachdienste ergänzt mit der Zielsetzung, die suizidgefährdeten Gefangenen möglichst bereits in der Aufnahmephase zu identifizieren und umgehend dem Fachdienst vorzustellen.

Neben dem Beitrag, den die Ärzte und Psychologen bzw. Psychotherapeuten in den Regelvollzugsanstalten, den Behandlungsstationen und -abteilungen sowie den akutpsychiatrischen Stationen des Justizvollzugskrankenhauses leisten, bieten die Angebote der bereits etablierten Telemedizin, die insbesondere im Hinblick auf den Anstieg ausländischer Gefangener ohne deutsche Sprachkenntnisse die Einbindung eines Dolmetscherdienstes unterstützt, und der aktuell in der Pilotphase befindlichen Telepsychotherapie Möglichkeiten zur Suizidprävention in Form von Behandlung der Grunderkrankungen.

Die Maßnahmen zur Suizidprävention im Justizvollzug Baden-Württemberg befinden sich demzufolge insgesamt in einem zentral gesteuerten kontinuierlichen Evaluierungs- und Verbesserungsprozess.

3.

Soweit der Petent weiter die Frage aufwirft, wie es gelingen könne, in den Gefängnissen Gewalt unter den Insassen zu unterbinden, ist festzustellen, dass es im Rahmen der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung zu den zentralen Aufgaben der Justizvollzugsanstalten gehört, Erscheinungsformen von Gewalt unter Gefangenen rechtzeitig zu erkennen und zu unterbinden.

Diesem Ziel dienen im Bereich der Prävention zunächst eine angemessene Personalausstattung sowie

eine Vielzahl von Ausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen für Vollzugsbedienstete.

Allgemein leistet eine angemessene Personalausstattung der Justizvollzugsanstalten einen wichtigen Beitrag zur Gewaltprävention unter Gefangenen. So stehen etwa die Beamtinnen und Beamten des Vollzugsdienstes im Justizvollzug in den Unterbringungsbereichen der Vollzugseinrichtungen oder die Bediensteten des Werkdienstes in den vollzuglichen Arbeitsbetrieben in unmittelbarem Kontakt zu den Gefangenen und können sich anbahnende Konflikte frühzeitig erkennen und ihnen rechtzeitig entgegenzutreten. Bedienstete des Psychologischen Dienstes sowie des Sozialdienstes unterstützen die Gefangenen darüber hinaus bei der Lösung individueller Problemlagen. Auch aus diesem Grund ist der baden-württembergische Justizvollzug in den Jahren 2016 bis 2021 um insgesamt 421,5 Neustellen in nahezu allen Laufbahnen verstärkt worden.

Zur Gewaltprävention trägt ebenfalls eine qualitativ hochwertige Aus- und Fortbildung der Bediensteten im Justizvollzug bei. So werden im Rahmen der zentralen Fortbildungen, welche durch das Bildungszentrum Justizvollzug organisiert werden, wiederkehrend Fortbildungen angeboten, welche sich mit jenem Thema beschäftigen. Beispielhaft zu nennen sind die Fortbildung „Gewalt im Justizvollzug“, in deren Rahmen Häufigkeiten, Erscheinungsformen und begünstigende Faktoren von Gewalt unter Gefangenen sowie konkrete Präventionsmöglichkeiten erörtert werden. Zudem ist das Ziel der Fortbildung „Sexuelle Gewalt im Strafvollzug“ die eigene Wahrnehmung für das Thema und die damit verbundenen Phänomene in der täglichen Arbeit mit Gefangenen zu schärfen. Auch werden mögliche Handlungsoptionen präsentiert, die sexualisierte Gewalt im Vollzug verringern könnten. Im Rahmen der fachtheoretischen Ausbildung der Anwärterinnen und Anwärter im mittleren Vollzugs- und Werkdienst wird zum Beispiel das Unterrichtsfach „Interkulturelle Kompetenz“ angeboten. Durchgeführt wird dieser Unterricht durch den Verein VelsPol Deutschland. Ziel der Unterrichtseinheit ist unter anderem eine Sensibilisierung für den Umgang mit Diskriminierung und geschlechts- sowie identitätsspezifischer Gewalt.

Darüber hinaus tragen in den Anstalten angebotene Hilfs- und Behandlungsmaßnahmen dazu bei, die Entstehung von Gewalt und Aggressionen auf Seiten der Gefangenen zu verhindern. Erkennbar gewaltbereite Gefangene, die mit präventiven Maßnahmen nicht zu erreichen sind, werden mit besonderen Sicherheitsmaßnahmen belegt, die in erster Linie dazu dienen, Mitgefangene vor Übergriffen zu schützen.

Die Justizvollzugseinrichtungen gehen im Übrigen jedem Hinweis auf Gewalt unter Gefangenen nach, machen von ihrem Disziplinarrecht Gebrauch und ertasten bei Anhaltspunkten für ein strafbares Verhalten grundsätzlich Strafanzeige bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft.

Letztlich dienen in jüngerer Zeit auch verschiedene Maßnahmen zur Trennung von Gefangengruppen

dazu, Gewalt unter Gefangenen vorzubeugen. Allerdings lassen sich im Rahmen einer verfassungskonformen Vollzugsgestaltung, die auf eine gemeinsame Unterbringung während Arbeit und Freizeit ausgerichtet ist, Gewalttätigkeiten unter Gefangenen leider nicht vollständig verhindern.

4.

Zur Frage, wie der menschenrechtliche Anspruch auf Einzelhaft umgesetzt werden könne, wird auf die Regelungen des JVollzGB Bezug genommen. Danach gilt im baden-württembergischen Justizvollzug der Grundsatz der Einzelunterbringung der Gefangenen und Sicherungsverwahrten im Haftraum während der Ruhezeit. Beim Bau neuer Justizvollzugsanstalten ist zudem im geschlossenen Vollzug eine Einzelunterbringung zur Ruhezeit vorzusehen. Hintergrund ist die Gefahr von Übergriffen oder Konflikten unter den Insassen sowie der Schutz deren Privatsphäre. Den Anforderungen der Menschenwürde genügt allerdings grundsätzlich auch der Haftvollzug in einem Gemeinschafts-Haftraum (BVerfG, Beschluss vom 17. Dezember 2007 – 2 BvR 1987/07). Die im JVollzGB vor diesem Hintergrund kodifizierten Ausnahmeregelungen vom Grundsatz der Einzelunterbringung stehen insbesondere im Kontext der fürsorgenden Suizidprophylaxe sowie der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Strafrechtspflege im Fall einer unvorhergesehenen erheblichen Zunahme der Gefangenenzahlen – wie in den Jahren seit Herbst 2015 – angesichts kurz- bis mittelfristig baulich nicht erweiterbarer Haftplatzkapazitäten. Sie entbinden den Staat jedoch nicht von seiner Verpflichtung zur Schaffung adäquater, das Ziel der vermehrten Einzelunterbringung berücksichtigender Haftplatzkapazitäten. Dementsprechend sollen zur Umsetzung dieses überragenden Ziels mittelfristig und in Abhängigkeit vorhandener Haushaltsmittel rund 1 000 zusätzliche Haftplätze geschaffen werden.

5.

Hinsichtlich der Frage, welche weiteren Maßnahmen psychologischer Hilfe für Inhaftierte möglich seien, ist zunächst auf die Empfehlungen der im Jahre 2015 eingerichteten Expertenkommission zum Umgang mit psychisch auffälligen Gefangenen zu verweisen. Basierend auf diesen wurden in der seit 2016 tätigen Projektgruppe „Weiterentwicklung des Behandlungswesens im baden-württembergischen Justizvollzug“ weitere Vorschläge zur Verbesserung der Behandlungs- und Betreuungsmaßnahmen im baden-württembergischen Justizvollzug erarbeitet und in einem Abschlussbericht niedergelegt. Einige Empfehlungen konnten bereits umgesetzt werden und es wird kontinuierlich an der weiteren Umsetzung gearbeitet.

Neben Empfehlungen zur Verbesserung der Suchtbehandlung und medizinischen, vor allem auch psychiatrischen Versorgung psychisch auffälliger Gefangener ist aus dieser Arbeitsgruppe unter anderem ein umfangreicher Behandlungsatlas hervorgegangen, der einen Großteil der im baden-württembergischen Justizvollzug angebotenen Behandlungs- und Betreuungsmaßnahmen zusammenfasst. Der Behandlungsatlas soll den Praktikerinnen und Praktikern vor Ort

bei Bedarf einen raschen Überblick über die im Land angebotenen therapeutischen Betreuungs- und Behandlungsmaßnahmen geben.

Um dem starken Anstieg ausländischer Gefangener ohne deutsche Sprachkenntnisse und unter anderem auch mit traumatisierenden Erfahrungen vor und während der Flucht zu begegnen, beinhaltete eine der Empfehlungen des Abschlussberichts das Anbieten Trauma-therapeutischer Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für verschiedene Personengruppen im Justizvollzug. Dies wird in den kommenden Kalenderjahren 2022 und 2023 in Form von umfassenden Trauma-therapeutischen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für verschiedene Berufsgruppen (Mittlerer Vollzugs- und Werkdienst, Fachdienste, Fachdienste mit vorwiegend therapeutischen Tätigkeitsfeldern), die sowohl zentral als auch dezentral angeboten werden, realisiert.

Wie bereits zu den suizidpräventiven Maßnahmen erläutert sind die Projekte der Telemedizin – und in diesem Zusammenhang insbesondere der Telepsychotherapie – als innovative und die vorhandenen Behandlungsangebote ergänzende Behandlungsmaßnahmen zu verstehen. Im Rahmen der Telepsychotherapie werden insbesondere große Hoffnungen in die Ausweitung des Sprachangebots gesetzt, um vor allem die vulnerable Gruppe der psychisch auffälligen, nicht-deutschsprachigen Gefangenen besser versorgen zu können.

6.

Zu der Frage, wie es gelingen könne Sicherungsverwahrung möglichst lebensnah zu gestalten, ist festzuhalten: In §§ 1, 2, und 4 Justizvollzugsgesetzbuch Buch 5 (JVollzGB V) werden die Orientierung an freiheitlichen Lebensverhältnissen sowie die strikte Verhältnismäßigkeit bei der Unterbringung im Allgemeinen und einzelner Sicherungsmaßnahmen im Besonderen ausdrücklich hervorgehoben. Insbesondere die Abschnitte 2, 3 und 14 des JVollzGB V enthalten zudem konkrete Vorgaben, die der Umsetzung des in § 1 JVollzGB V festgeschriebenen Vollzugsziels der alsbaldigen Entlassung in die Freiheit und dem damit verbundenen Behandlungsauftrag im Sinne der verfassungsgerichtlichen Vorgaben Rechnung tragen.

Der Vollzug der Sicherungsverwahrung ist geleitet von dem Gedanken, dass die Maßregel nur als letztes Mittel zum Einsatz kommen darf, wenn andere weniger einschneidende Maßnahmen nicht ausreichen, um dem Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit Rechnung zu tragen. Bei der Gestaltung des äußeren Vollzugsrahmens wurde deshalb – unter Beachtung des spezialpräventiven Charakters der Sicherungsverwahrung – ein deutlicher – und gerichtlich durch das Oberlandesgericht Karlsruhe (Beschluss vom 14. Januar 2014 – 2 Ws 284/13) als ausreichend beurteilt – Abstand zum regulären Strafvollzug hergestellt. Das Leben im Maßregelvollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit angepasst, wie Sicherheitsbelange nicht entgegenstehen.

Im Vergleich zu Strafgefangenen sind die Sicherungsverwahrten unter anderem dadurch bessergestellt, dass sie in größeren und besser ausgestatteten Zimmern untergebracht sind, deutlich mehr persönliche Gegenstände auf dem Zimmer haben dürfen, einen höheren Lohn und mehr Taschengeld sowie einen größeren Verfügungsbetrag für den Einkauf erhalten, die Einschlusszeiten kürzer und die Zeiten für den Aufenthalt im Freien länger sind.

Im Einzelnen erfolgt der Vollzug der Sicherungsverwahrung – von pandemiebedingten Einschränkungen abgesehen – unter den folgenden Bedingungen:

Die Abteilung für Sicherungsverwahrung der Justizvollzugsanstalt Freiburg ist in einem baulich von dem Straf- und Untersuchungshaftbereich strikt abgetrennten Teil der Justizvollzugsanstalt Freiburg untergebracht. Direkt an das Gebäude schließt sich ein knapp 700 Quadratmeter großer, teils gepflasterter, teils begrünter Außenbereich mit Pergola, Holzterrasse und Gartenmöbeln an, der durch eine hohe Mauer vom übrigen Anstaltsgelände abgegrenzt und gegen Einblicke von außen und vom Haupthaus geschützt ist. Dort stehen wetterfeste Gartenmöbel und Liegestühle zu Verfügung. Interessierte Untergebrachte haben zudem Gelegenheit, im Außenbereich für sich etwas anzupflanzen. Der Außenbereich wird im Sommer auch für das gemeinschaftliche Sommergrillfest der Untergebrachten mit den Bediensteten der Abteilung und den ehrenamtlichen Betreuern genutzt.

Dennoch ist durch die Anbindung an die Hauptanstalt insbesondere deren Infrastruktur nutzbar, wodurch ein differenziertes Arbeits- und Freizeitangebot gewährleistet werden kann. So können die Untergebrachten beispielsweise an den Freizeitveranstaltungen für Insassen, wie Freizeitgruppen, die durch Ehrenamtliche angeboten werden sowie an den wöchentlichen Gottesdiensten teilnehmen, in den Arbeitsbetrieben in der Hauptanstalt arbeiten, sich dort ausbilden lassen oder Angebote des Bildungszentrums nutzen.

Jedes der vier Stockwerke verfügt über einen mit Sitzgelegenheiten, Gefrierschrank, Fernseher, PC mit Drucker und verschiedenen Freizeiteinrichtungen (beispielsweise Tischkicker) ausgestatteten Aufenthaltsraum (Grundfläche rund 54 Quadratmeter). Die Untergebrachten haben die Möglichkeit, ihren Aufenthaltsraum nach eigenen Vorstellungen farblich zu gestalten oder mit Zierpflanzen zu verschönern. Im Aufenthaltsraum besteht auch Gelegenheit zum gemeinsamen Essen. Des Weiteren finden dort regelmäßig die wöchentlichen Wohngruppenversammlungen statt. Daneben ist auf jedem Stockwerk eine mit Herd, Backofen, Kühlschrank, Spülmaschine und weiteren Geräten ausgestattete Küche (Grundfläche rund 11 Quadratmeter) eingerichtet, in welcher die Untergebrachten selbstständig Speisen zubereiten können. Außerdem ist jeweils eine von innen abschließbare Stockwerksdusche vorhanden. Darüber hinaus sind im Gebäude Besprechungs- beziehungsweise Gruppenräume sowie Waschmaschinen und Trockner vorhanden.

Auf dem Stockwerk steht jedem Untergebrachten ein Zimmer zur alleinigen Nutzung zur Verfügung. Die

Grundfläche eines Zimmers eines Untergebrachten ist in Baden-Württemberg gesetzlich auf die doppelte Quadratmeterzahl der für einen Gefangenen in einem Gemeinschaftsraum vorgesehenen Nettogrundfläche festgelegt. Entsprechend dieser Vorgaben sind die Sicherungsverwahrten in jeweils mindestens 14 Quadratmeter großen Zimmern mit baulich abgetrennten Nasszellen (Toilette und Waschbecken) und einem jeweils 1,20 Meter auf 1,40 Meter messenden Fenster untergebracht. An Einrichtung werden seitens der Anstalt Bett, Tisch, Stuhl, Schrank und Hängeregal zur Verfügung gestellt, wobei den Untergebrachten allerdings das Recht eingeräumt ist, das Zimmer mit eigenen Möbeln einzurichten. Im Übrigen ist der Besitz weiterer Gegenstände in den Grenzen des Gebots der Übersichtlichkeit, das durch ein Rahmenverzeichnis als Anhang zur Hausordnung konkretisiert wird, gestattungsfähig. Die Zimmer sind durch die Untergebrachten von innen abschließbar, wobei eine Öffnung nur durch Bedienstete, nicht hingegen durch andere Untergebrachte erfolgen kann, wodurch ein ausreichender Rückzugsort besteht.

Möglichkeiten zur eigenständigen Lebensgestaltung bestehen zudem darin, dass sich die Untergebrachten selbst verpflegen können, wofür sie einen entsprechenden Zuschuss erhalten, im Vergleich zu Strafgefangenen erweiterte Einkaufsgelegenheiten haben und sich alle zwei Monate ein Paket zusenden lassen können. Die Untergebrachten können darüber hinaus Ausführungen beispielsweise in die Innenstadt dazu nutzen, Kleidung oder andere Gegenstände einzukaufen. Einschluss in den Zimmern erfolgt in der Zeit von 22:10 Uhr bis 6:25 Uhr an Wochentagen bzw. 8:05 Uhr am Wochenende. Im Übrigen können sich die Untergebrachten frei innerhalb des jeweiligen Stockwerks bewegen; Zugang zum Außenbereich besteht jeweils für mehrere Stunden am Tag, wobei der Hof im Sommer länger offensteht.

Gelegenheiten, Besuche in einem gesonderten Besuchsbereich zu empfangen, bestehen an sechs Tagen in der Woche, zudem kann in der Zeit von Dienstag bis Freitag auch Langzeitbesuch empfangen werden. Daneben besteht die Möglichkeit von Skype-Besuchen. Zusätzlich sind die Zimmer der Untergebrachten jeweils mit Telefonanschlüssen ausgestattet, wobei Telefongespräche während der regulären Aufschlusszeiten möglich sind. Die Untergebrachten können sich auch von genehmigten Anrufern anrufen lassen.

Tagesstrukturierende Angebote sind unter anderem in Form der Arbeitsmöglichkeiten, Therapiegruppen (etwa Thai Chi, Autogenes Training, Hundegruppe, Kunsttherapie, Suchtgruppe, Soziales Kompetenztraining) und einem Sportangebot, auch mit Gruppensport, vorhanden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit der Teilnahme an milieuthérapeutischen Einzelmaßnahmen wie gemeinsamem Kochen, Spielabenden oder einem Hofgartenprojekt. Daneben bestehen Behandlungsangebote im engeren Sinn unter anderem in Form psychotherapeutischer Einzelgespräche und deliktsspezifischer Therapiegruppen.

7.

Soweit gefragt wird, wie die Resozialisierung im Gefängnis besser vorangetrieben und der Grundsatz von Prävention statt Sanktionierung besser erfüllt werden können, ist darauf zu verweisen, dass Baden-Württemberg seit vielen Jahren ganz erhebliche Anstrengungen unternimmt, um die Resozialisierung von Gefangenen bestmöglich zu fördern. In den letzten Jahren sind insbesondere erfolgreiche Strukturen gewachsen, die eine intensive und funktionierende Kooperation und Vernetzung zwischen dem Justizvollzug, der Bewährungs- und Gerichtshilfe, der freien Straffälligenhilfe und weiteren Organisationen ermöglichen. Der Grundstein für eine erfolgreiche Resozialisierung wird zunächst im Justizvollzug gelegt. Im Vollzug der Freiheitsstrafe sollen die Gefangenen befähigt werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Unter anderem durch ein vielfältiges und differenziertes schulisches und berufliches Bildungsangebot sowie durch Beschäftigung wird ein entscheidender Beitrag zur Erfüllung des gesetzlichen Vollzugsziels geleistet. Hinzu kommt ein breit gefächertes Behandlungs- und Betreuungsangebot, um den Gefangenen einen Zugang zu ihren Taten zu ermöglichen und Perspektiven für ein straffreies Leben zu eröffnen. Die Zuständigkeit des Justizvollzugs endet allerdings formal mit der Entlassung. Die Resozialisierung von Strafgefangenen kann der Justizvollzug daher nicht alleine erreichen. Nach der Entlassung sind hierfür andere gesetzliche Zuständigkeiten gegeben, sodass eine erfolgreiche Resozialisierung nur gemeinsam mit anderen staatlichen und nichtstaatlichen Stellen gelingen kann. Der viel zitierte Leitsatz „Resozialisierung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe“ ist deshalb nur allzu zutreffend.

In der vom Ministerrat in seiner Sitzung vom 8. Dezember 2020 beschlossenen Gesamtkonzeption „Resozialisierung in Baden-Württemberg (Übergangsmangement – Nachsorge – Wiedereingliederung)“ werden die für eine erfolgreiche Resozialisierung vorhandenen Strukturen und erforderlichen Rahmenbedingungen sowie Maßnahmen für einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess dargestellt. Insbesondere werden die bereits bestehenden gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen für die wichtigen Bereiche des Vollzugs, der Bewährungs- und Gerichtshilfe sowie der Führungsaufsicht aufgezeigt. Damit und mit anderen Maßnahmen wurden entscheidende Weichen für eine führende Rolle Baden-Württembergs in der Resozialisierung von Gefangenen gestellt. Denn mit einer guten Resozialisierung, Entlassungsvorbereitung und Nachsorge wird die Wiedereingliederung Gefangener erleichtert, was auch Rückfallgefahren verringern und so zugleich präventiv wirken kann. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang insbesondere Folgendes:

Mit dem „Gesetz über die Sozialarbeit der Justiz“ (GSJ) wurde zum 1. Januar 2017 die rechtsfähige Landesanstalt „Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg“ (BGBW) errichtet. Die Gerichts-

und Bewährungshilfe ist mit dem GSJ und den bewährten Strukturen bundesweit sehr gut aufgestellt.

Wesentlicher Baustein für eine verzahnte Entlassungsvorbereitung ist zudem die zuletzt 2018 modifizierte „Gemeinsame Vereinbarung zum Übergangsmangement“. Sie regelt das Übergangsmangement für Strafgefangene und Jugendstrafgefangene, deren Entlassung bevorsteht und die der Aufsicht und Leitung der Bewährungshilfe unterstellt werden.

Im Rahmen der im Dezember 2016 abgeschlossenen „Kooperationsvereinbarung über die Integration von Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten in Baden-Württemberg“ konnten bundesgesetzlich nicht zur Zusammenarbeit verpflichtete Behörden (z. B. Arbeitsagenturen und Jobcenter) zu einer vertraglichen Zusammenarbeit bewegt sowie weitere landesweite Kooperationspartner (u. a. Städte- und Landkreistag) gewonnen werden. Die zwischenzeitlich auf lokaler Ebene geschlossenen Kooperationsvereinbarungen bieten schnelle und flexible Anpassungsmöglichkeiten.

Seit 2017 wird im landesweiten Projekt „Schuldnerberatung im Justizvollzug“ des Netzwerks Straffälligenhilfe eine flächendeckende und mit einheitlichen Standards erfolgende Schuldnerberatung in Haft angeboten.

Seit März 2018 besteht das Projekt „Wiedereingliederung älterer und pflegebedürftiger Gefangener“, um alte und pflegebedürftige Menschen nach Haftentlassung bestmöglich in angemessenen Einrichtungen unterzubringen.

8.

Zu den Fragen, welche Alternativen zum Freiheitsentzug im 21. Jahrhundert zeitgemäß sind und ob es denkbar scheint, den Hausarrest und die Fußfessel zu einem gängigen Mittel der Bestrafung zu machen, ist wie folgt auszuführen:

Der Koalitionsvertrag formuliert insbesondere das Ziel, den Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen einzuschränken. In diesem Zusammenhang steht das Projekt „Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen durch aufsuchende Sozialarbeit“. Dessen Ziel ist es, die Geldstrafenschuldner im direkten Kontakt mit der Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg über die Möglichkeit von Ratenzahlungen und Ableistung gemeinnütziger Arbeit zu informieren und so – wenn möglich – die Verbüßung einer Ersatzfreiheitsstrafe zu vermeiden. Nach einer erfolgreichen Pilotphase wurde das Projekt im November 2020 landesweit ausgerollt.

Zudem wurden neben dem bereits seit vielen Jahren sehr gut etablierten Projekt „Schwitzen statt Sitzen“ die Möglichkeiten der Tilgung der Geldstrafe durch gemeinnützige Arbeit erweitert. Hierzu wurde die sogenannte Tilgungsverordnung zum 1. Juni 2021 geändert. Danach können Geldstrafenschuldner, die die Ersatzfreiheitsstrafe bereits angetreten haben oder sich in anderer Sache im Justizvollzug befinden, nunmehr die Geldstrafe außer- oder innerhalb des

Justizvollzugs durch gemeinnützige Arbeit tageweise tilgen. Zur intramuralen Ableistung gemeinnütziger Arbeit ist anzumerken, dass die Unterbringung von männlichen Gefangenen, die sich ausschließlich zum Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen in Haft befinden und nicht für den offenen Vollzug geeignet sind, künftig landesweit zentral in den neu zu errichtenden Modulbauten in den Justizvollzugsanstalten Heimsheim, Ravensburg und Schwäbisch Hall erfolgen soll. Dort sollen die notwendigen personellen und räumlichen Rahmenbedingungen für freie Arbeit im Vollzug entstehen. Sobald es pandemiebedingt möglich ist, wird bereits eine Pilotierung der intramuralen Ableistung gemeinnütziger Arbeit in einer der bezeichneten Justizvollzugsanstalten stattfinden.

Der Einsatz elektronischer Überwachung (EÜ) im Strafrechtsbereich beschränkt sich in Deutschland bislang weitgehend auf Weisungen zur GPS-basierten elektronischen Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) im Rahmen der Führungsaufsicht nach § 68b Satz 1 Nummer 12 StGB sowie auf die Überwachung von Strafgefangenen im Rahmen von Vollzugslockerungen. In Baden-Württemberg erfolgt der Einsatz von EÜ derzeit neben der Führungsaufsichtsrechtlichen EAÜ auch bei der Überwachung von Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten im Rahmen von Ausführungen.

Mit der Einführung eines elektronisch überwachten Hausarrests (EÜH) als selbstständige oder als besondere Form des Strafvollzugs setzte sich bereits die vom Bundesministerium der Justiz eingesetzte Kommission zur Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems in ihrem Abschlussbericht aus dem Jahr 2000 auseinander. Gegen beide Formen des EÜH äußerte die Kommission grundlegende Bedenken. So wurde insbesondere darauf verwiesen, dass der EÜH als selbstständige Sanktion die Gefahr der Schaffung eines ersten Elements eines „Zwei-Klassen-Strafrechts“ mit sich bringe, da die persönlichen Voraussetzungen für einen EÜH vielfach nur bei sozial integrierten und gut situierten, nicht aber bei sozial randständigen Tätern gegeben seien.

In Baden-Württemberg wurde auf der Grundlage des Gesetzes über elektronische Aufsicht im Vollzug der Freiheitsstrafe (EAStVollzG) vom 30. Juli 2009, das mit Ablauf des 6. August 2013 außer Kraft getreten ist, vom 1. Oktober 2010 bis 30. März 2012 der elektronische Hausarrest in den Einsatzbereichen Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen, Vorbereitung der Entlassung aus dem Vollzug und Gewährung von Vollzugslockerungen (Beispielsweise Freigang) im Rahmen eines Modellprojekts unter wissenschaftlicher Begleitung des damaligen Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht erprobt. Die Anordnung des EÜH setzte das Einverständnis des Arrestanten und seiner Haushaltsangehörigen, einen festen Wohnsitz mit Telefonanschluss sowie eine Arbeits- bzw. Ausbildungsstelle voraus. Nach den Feststellungen des Max-Planck-Instituts erfüllte der EÜH sowohl unter dem Gesichtspunkt der Resozialisierung als auch der Haftvermeidung nicht die in ihn gesetzten Erwartungen. Das Projekt wur-

de schließlich wegen der damals fehlenden Resonanz nicht fortgesetzt.

Jenseits der Führungsaufsicht sowie des Strafvollzugs erfolgt ein Einsatz von EÜ derzeit lediglich in Hessen auf freiwilliger Grundlage im Bereich der Bewährungsüberwachung und der Vermeidung von Untersuchungshaft. Eine seitens des Hessischen Justizministeriums in Auftrag gegebene Evaluation ist – soweit uns bekannt – noch nicht abgeschlossen.

Die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister bat auf ihrer Sitzung am 17. und 18. Juni 2015 den Strafrechtausschuss, weitere Einsatzmöglichkeiten der elektronischen Überwachung zu prüfen und sodann zu berichten. Die Arbeitsgruppe „Einsatzmöglichkeiten der Elektronischen Überwachung“ untersuchte verschiedene Bereiche daraufhin, ob dort eine Ausweitung der EÜ zu empfehlen ist. In ihrem Ende 2016 fertiggestellten Abschlussbericht kam sie im Bereich des Vollzugs – sei es bei Vollzugslockerungen oder bei Einführung einer EÜ als Vollzugsalternative – zu dem Ergebnis, dass insoweit grundsätzlich ein Anwendungsbereich besteht. Die Einführung eines EÜH als eigenständige Sanktionsform durch Änderung des Strafgesetzbuchs hingegen wurde für nicht geboten erachtet. Den Einsatz der EÜ im Rahmen von Einstellungen nach § 153a StPO sowie im Rahmen der Strafvollstreckung gemäß §§ 455 ff. StPO und § 35 BtMG sah die Arbeitsgruppe ebenfalls skeptisch. Als sinnvoll erschien der Arbeitsgruppe jedoch der Einsatz von EAÜ bei unter Führungsaufsicht stehenden extremistischen Straftätern. Am 1. Juli 2017 sind diesbezüglich ergänzende Bestimmungen in § 68b StGB in Kraft getreten. Im Bewährungsbereich, insbesondere bei der Reststrafenaussetzung zur Bekämpfung des „Entlassungslochs“ oder nach erfolgreich absolvierter Therapie im Rahmen von § 36 BtMG, sowie bei der Außervollzugsetzung von Untersuchungshaft kam die Arbeitsgruppe zu dem Ergebnis, dass insoweit ein Einsatz der EÜ „denkbar“ sei. Ein „dringendes Bedürfnis“ hierfür habe jedoch nicht festgestellt werden können. Da es sich hierbei um einen erheblichen Grundrechtseingriff handelt, ist insoweit unseres Erachtens – auch in datenschutzrechtlicher Hinsicht – die Schaffung einer expliziten gesetzlichen Grundlage durch den Bundesgesetzgeber erforderlich. Die Justizministerinnen und Justizminister nahmen den Bericht auf ihrer Sitzung am 21. und 22. Juni 2017 als Beitrag zur weiteren rechtspolitischen Diskussion zur Kenntnis und waren der Auffassung, dass die im Bericht aufgezeigten zusätzlichen Einsatzfelder der EÜ im Blick der weiteren rechtspolitischen Diskussion behalten werden sollten. Aufgrund eines Beschlusses der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 1. und 2. Juni 2016 wurde eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur „Prüfung alternativer Sanktionsmöglichkeiten – Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen gemäß § 43 StGB“ eingerichtet, die sich unter anderem auch mit dem EÜH beschäftigte. Die Arbeitsgruppe hielt den EÜH weder als eigenständige Sanktionsform noch als Vollstreckungs- oder Vollzugsform für die Zurückdrängung von Ersatzfreiheitsstrafen für geeignet, weil die von der Ersatzfreiheitsstrafe betroffene Zielgruppe bei Zugrundelegung der

üblichen Anwendungspraxis nicht erreicht werde. Die Arbeitsgruppe kam zu dem Schluss, dass es sich auch bei dem Vollstreckungsmodell um ein „Sonderstrafrecht für gut situierte Täter“ handle. Sie sah zudem, dass ein solches Modell weniger von den Verurteilten in Anspruch genommen werden könnte, die derzeit die Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen, als von denen, die derzeit die Geldstrafe bezahlen oder durch Leistung gemeinnütziger Arbeit tilgen. Die Justizministerinnen und Justizminister nahmen den Abschlussbericht der Arbeitsgruppe im Rahmen ihrer Konferenz am 5. und 6. Juni 2019 zur Kenntnis, hielten ihn für eine geeignete Grundlage zur Auslotung der weiteren Möglichkeiten der Vermeidung oder Verkürzung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen in den Ländern und baten das BMJV, einen bundesgesetzlichen Änderungsbedarf unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Arbeitsgruppe zu prüfen.

9.

Hinsichtlich der Frage, wie Täter-Opfer-Ausgleiche forciert werden können, ist zunächst darauf zu verweisen, dass das baden-württembergische JVollzGB bereits die Opferperspektive und den Täter-Opfer-Ausgleich beinhaltet (vgl. § 2 Absatz 5 JVollzGB III).

Nachdem in den Jahren 2013/2014 ein wissenschaftlich durch das Max-Planck-Institut begleitetes Modellprojekt zum Täter-Opfer-Ausgleich im Justizvollzug positiv bewertet wurde und sich das Max-Planck-Institut für eine dauerhafte und landesweite Implementierung ausgesprochen hat, soll der Täter-Opfer-Ausgleich im Justizvollzug fortgesetzt werden. Im Hinblick auf die Implementierung des Täter-Opfer-Ausgleichs im Justizvollzug ist beabsichtigt, die Aufgabe der Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg (BGBW) zu übertragen, da diese über das entsprechende Know-how, landesweite Strukturen und die erforderliche Vernetzung mit dem Justizvollzug verfügt.

Ferner bietet seit Frühjahr 2019 der Verein Seehaus e. V., Leonberg, in verschiedenen Justizvollzugsanstalten ein Opfer-Empathie-Training an. Das Angebot ist als Symbiose aus Opferschutz und der Resozialisierung strafgefangener Menschen zu verstehen. Die Zielgruppe sind Strafgefangene, bei denen die Einsicht in die dem Opfer zugefügten Tatfolgen geweckt werden soll. Mit der intensiven Auseinandersetzung der Täter mit ihren Opfern wird nicht nur ihre Empathie gegenüber den direkten Opfern ihrer Straftat gefördert, sondern auch Blick auf die Folgen für Gesellschaft als Ganzes gerichtet. Das Opfer-Empathie-Training kann dabei auch eine gute Grundlage für einen sich anschließenden Täter-Opfer-Ausgleich bilden.

10.

Zu der Frage, ob Ansprüche auf mehr Besuchszeiten und zusätzlichen Kontakten zur Außenwelt, beispielsweise in Form digitaler Medien, bedient werden sollten und ob der gesetzliche Anspruch auf allzeitigen Besuch von Strafverteidigern in der Praxis umgesetzt wird, ist auszuführen:

Besuche und damit auch Kommunikation mit der Außenwelt, insbesondere Angehörigen, ist eine Notwendigkeit, die sich bereits aus Gründen eines humanen Strafvollzugs und dem Resozialisierungsgedanken ergibt. Diesem Gedanken wird seitens des baden-württembergischen Justizvollzugs Rechnung getragen. Dies erfolgt – neben der Möglichkeit von regelmäßigen Brief- und/oder telefonischen Kontakten – insbesondere durch die Gewährung der Möglichkeit regelmäßiger Besuche vor Ort. Gesetzlich vorgeschrieben ist insoweit mindestens eine Stunde pro Monat Besuchszeit, die Anstalten des Landes ermöglichen jedoch regelmäßig deutlich darüberhinausgehende Besuchszeiten. Daneben besteht auch die Möglichkeit von Langzeitbesuchen, die dazu dienen, dass Gefangene mit nahen Angehörigen in Fällen, in denen vollzugsöffnende Maßnahmen wie z. B. Ausgang zunächst nicht in Betracht kommen, in engem Kontakt bleiben können. Infolge der Covid-Pandemie waren Langzeitbesuche zwar zwischenzeitlich suspendiert, werden aber zukünftig wieder – nach pflichtgemäßem Ermessen der Anstalten – möglich sein.

Auch der Besuch vor Ort war zur effektiven Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus zunächst weitestgehend ausgesetzt. Als Ausgleich wurde für die entfallene Besuchsmöglichkeit die Videotelefonie über Skype eingeführt, wofür die technischen Möglichkeiten durch Beschaffung von 60 Tablets ausgeweitet wurden. Die Tablets dienen vornehmlich der Durchführung elektronischer Gefangenbesuche über das Programm „Skype“. Bei freien Kapazitäten können diese auch mit dem Programm „Polycom“ zur Nutzung von Videokonferenzen im gerichtlichen Verfahren eingesetzt werden. Darüber hinaus können sie für Fälle genutzt werden, in denen beim elektronischen Besuch die Beiziehung eines Dolmetschers notwendig ist. Ferner ist bei Bedarf auch der Einsatz bei virtuellen Besuchen von Rechtsanwälten, Sachverständigen o. ä. möglich.

Auch nachdem Besuch vor Ort wieder möglich sind, ist davon auszugehen, dass das Angebot sog. Skype-Besuche flächendeckend bestehen bleibt. Sie erfreuen sich großer Beliebtheit und finden sowohl bei Gefangenen wie auch bei deren Angehörigen großen Zuspruch.

Besuche von Strafverteidigern bzw. Rechtsanwälten finden in rechtlichen Angelegenheiten, die Gefangene betreffen, ohne zeitliche Einschränkung und auch ohne Einschränkung der Häufigkeit – freilich unter Berücksichtigung der organisatorischen Möglichkeiten der Anstalt – statt. Die Besuche werden dabei nicht überwacht. Voraussetzung ist lediglich, dass sich Verteidiger durch Vorlage einer Vollmacht (oder eines gerichtlichen Beibrandbeschlusses) ausweisen können.

11.

Zur Frage, ob es nützlich scheint, Beschäftigte im Justizwesen (Richter, Staatsanwälte, Schöffen) regelmäßig zu Besuchen in Gefängnissen zu verpflichten, um einen Eindruck davon zu gewinnen, welche Auswir-

kungen ihre Urteile in der Praxis haben, ist Folgendes zu sagen:

Der Besuch der Justizvollzugsanstalt Mannheim ist fester Bestandteil der Einführungstagung zur staatsanwaltlichen Praxis, die von allen neu eingestellten Staatsanwältinnen und Staatsanwälten zu Beginn ihrer Tätigkeit besucht wird. Des Weiteren ist im Rahmen der von Baden-Württemberg organisierten Veranstaltung „Grundlagen des Jugendstrafrechts“ der Deutschen Richterakademie der Besuch einer Jugendstrafanstalt vorgesehen. Die Deutsche Richterakademie bietet darüber hinaus verschiedene Fortbildungen an, die sich intensiver mit Fragen des Strafvollzugs auseinandersetzen. Zu nennen ist hierbei insbesondere die Tagung „Strafvollstreckung und Strafvollzug“, die regelmäßig angeboten und in der baden-württembergischen Justiz ausgeschrieben wird.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, soweit dem Anliegen des Petenten durch die o. g. Maßnahmen zur Modernisierung und Weiterentwicklung des Strafvollzugs Rechnung getragen wurde, teilweise für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.